(5) Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind sowohl Sachen als auch Rechte.

§57 Vermögenseinziehung

(1) Die Vermögenseinziehung kann wegen Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder schwerer Verbrechen gen die Deutsche Demokratische Republik ausgesprochen werden. Sie ist auch zulässig wegen schwerer Verbrechen gegen die sozialistische Volkswirtschaft oder anderer Verbrechen, schwerer wenn diese unter Mißbrauch oder zur Erlangung persönlichen Vermögens begangen werden und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen heblichen Schaden zufügen. genseinziehung darf nur ausgesprochen werden, wenn wegen eines der genannten Verbrechen eine Freiheitsstrafe von destens drei Jahren ausgesprochen wird.

Hinweis: Vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO; §§ 47-49 der 1. DB zur StPO.

- Die Vermögenseinziehung soll Verurteilten die Möglichkeit nehmen, sein Schädigung Vermögen zur der sozialisti-Gesellschaftsverhältnisse mißzu brauchen, ihm die Schwere seines Verbrechens bewußt machen sowie ihn und andere Personen von der Begehung weiterer Verbrechen zurückhalten.
- Die Vermögenseinziehung (3) erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Täters Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände. Sie kann auf einzelne, im Urteil zubestimmende Vermögenswerte beschränkt werden. Das eingezogene Vermögen wird mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.
- (4) Die Vermögenseinziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

Hinweis: Vgl. §§ 281 und 282 StPO.

§58 Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

- Die staatsbürgerlichen Rechte können dem Verurteilten wegen eines Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte. die Verbrechens gegen die Deutsche Demokra-Republik oder Mordes aberkannt tische werden.
- (2) Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll den Verurteilten über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus daran hindern, diese Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen, und soll ihm die Schwere des Verbrechens bewußt machen.
- (3) Die Dauer der Aberkennung beträgt mindestens zwei und höchstens zehn Jahre. Die Aberkennung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam; ihre Dauer wird vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet. Hat der Verurteilte während des Freiheitsstrafe und Vollzugs der sich verantwortungsbewußt verhalten durch besondere Leistungen bewährt, die Dauer der Aberkennung durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden. Die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätikönnen entsprechende Anträge stellen. Verbindung mit lebenslanger Freiheits-In strafe und Todesstrafe wird die Aberkennung für dauernd ausgesprochen.
- (4) Mit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte verliert der Verurteilte dauernd seine aus staatlichen Wahlen her-Rechte. seine vorgegangenen leitenden auf Funktionen staatlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Für die Zeit der Aberkennung verliert der Verurteilte das Recht, in staatlichen Angelegenheiten stimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

Hinweis: Vgl. § 339 StPO; §§ 35 und 36 der 1. DB zur StPO.